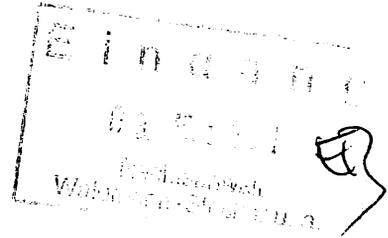
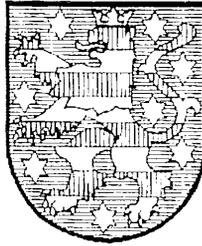


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED],
[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stocker,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
den Richter am Verwaltungsgericht Both-Kreiter als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **23. Februar 2011** für Recht erkannt:

- I. Die Nummern 2., 3. und 4. Satz 2 des Bescheides des Bundesamtes vom 17.05.2010 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der Kläger ist ausweislich seines Reisepasses [REDACTED] geboren und iranischer Staatsangehöriger. Am 04.01.2010 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Im Rahmen der Befragung zur Vorbereitung der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) gab der Kläger an, dass er seine Personalpapiere (Personalausweis, Nationalkarte, Wehrdienstausweis, Führerschein) im Iran zurückgelassen habe. Er sei aber mit Pass und einem gültigen Schengen-Visum nach Deutschland eingereist; das Visum sei bis zum 04.01.2010 gültig gewesen. Vor fünf Monaten sei er von seiner Geburtsstadt [REDACTED] nach Teheran geflüchtet. In Deutschland wohne ein Cousin von ihm. Er habe sechs Semester Medizin studiert.

Im Rahmen der Anhörung am 11.01.2010 gab der Kläger ergänzend zu Protokoll, dass er bis 2009 muslimischer Schiit gewesen sei, nunmehr jedoch keiner Religion mehr angehöre. Außer seinem Reisepass habe er seinen Führerschein mitgebracht, der sich bei seinem Cousin in [REDACTED] befinde. Dort habe er sich nach seiner Einreise bis zum 29.12.2009 aufgehalten. Er sei exmatrikuliert worden, weil er öffentlich die Auffassung vertreten habe, dass man Politik und Religion trennen müsse. Deshalb sei er im Juni/Juli 2008 vom Heresat vorgeladen und verwahrt worden. Er stehe ab sofort unter Beobachtung. Später habe er im Rahmen einer Vorlesung über die Vorteile der Religion abermals seine Auffassung in einem Diskussionsbeitrag vertreten und sei daraufhin von Anhängern des Regimes beschimpft worden. Er habe seine Rede abbrechen müssen. Anschließend habe er mit dem Auto nach [REDACTED] zurückkehren wollen, sei jedoch nach zwei Minuten von zwei Motorrädern, auf denen jeweils zwei Personen gesessen hätten, zum Anhalten gezwungen worden. Die hätten durch das offene Fenster auf ihn eingeschlagen, bis er bewusstlos geworden sei. Er sei erst im Krankenhaus wieder zu sich gekommen. Der Besitzer eines Supermarktes habe den Überfall beobachtet und den Krankenwagen gerufen. Er sei drei Monate krank gewesen und habe die Universität nicht besuchen können. Anschließend sei er exmatrikuliert worden und habe danach - das sei 2007/2008 gewesen - in [REDACTED] einen Kopierladen eröffnet, wofür er eine Gewerbeerlaubnis bekommen habe. Dieses Geschäft habe er bis vier Monate vor seiner Ausreise betrieben; dann habe die Polizei, die hinter ihm her gewesen sei, den Laden geschlossen. Zwei Tage zuvor sei er je-

doch bereits nach Teheran geflohen und habe sich dort bis zu seiner Ausreise bei einem Freund aufgehalten. Er selbst habe keiner politischen Partei angehört, jedoch Freunde, für die er in seinem Laden Material kopiert habe. Das sei auch einer der Gründe gewesen, weshalb der Laden geschlossen worden sei. Er sei nicht vorbestraft, jedoch vom 10.06. bis 13.06.2009 einmal von der Polizei festgehalten worden. Am 06.12.2009 sei er vom internationalen Flughafen von Teheran direkt nach Hamburg geflogen; die gesamte Flugreise sei von einem Freund organisiert worden; sein Vater habe alles bezahlt. Im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen vom 12.06.2009 habe er aktiv für einen Gegenkandidaten von Ahmadinejad, nämlich Mohsen Rezai, geworben, indem er Hefte verteilt und Plakate geklebt habe. Ausgereist sei er nach der Festnahme seiner beiden Freunde, die unter Folter seinen Namen verraten hätten, so dass nach ihm gesucht werde. Er habe ursprünglich gar nicht in Deutschland bleiben, sondern zurückkehren wollen, wenn sich die Situation entschärfen würde. Deshalb habe er nach seiner Ankunft in Deutschland auch einige Zeit gewartet, ehe er seinen Asylantrag gestellt habe.

Mit Bescheid vom 17.05.2010, auf dessen Ausführungen im Übrigen Bezug genommen wird, lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Nr. 1.), stellte fest, dass weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen (Nrn. 2. und 3.) und forderte ihn unter Androhung der Abschiebung in den Iran oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat zur Ausreise innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auf (Nr. 4.).

Der Bescheid ist als Einschreiben am 18.05.2010 zur Post gegeben worden.

Am 26.05.2010 hat der Kläger Klage erheben lassen und beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 17.05.2010 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen ist,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung ließ er auf sein bisheriges Vorbringen Bezug nehmen, das vertieft und ergänzt wurde. Er habe sich während seines Studiums intensiv mit politischen Fragen und dem Verhältnis von Staat, Gesellschaft und Religion befasst und stets in Diskussionsbeiträgen zum Ausdruck gebracht, dass Religion etwas Privates, etwas Freiwilliges sein müsse und nieman-

dem eine Religion aufgezwungen werden könne. Seine Exmatrikulation von der Universität habe dazu geführt, dass er nirgendwo im Iran wieder ein Studium aufnehmen könne. Die vom Bundesamt in dem angefochtenen Bescheid genannten Ungereimtheiten und Widersprüche entsprächen nicht den Tatsachen.

Am 25.07.2010 wurde der Kläger in der -Kirche in [REDACTED] getauft. Auf die vorgelegten Unterlagen wird Bezug genommen. Ferner hat der Kläger am 12.06.2010 in Berlin an einer Demonstration anlässlich des Jahrestages der Massenproteste im Iran sowie am 09.07.2010, ebenfalls in Berlin, an einer weiteren Demonstration teilgenommen.

Für die Beklagte hat das Bundesamt

Klageabweisung

beantragt und zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 27.01.2011 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylVfG).

Der Bundesamtsvorgang hat dem Gericht vorgelegen und war Grundlage der Entscheidung.

Auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 23.02.2011 wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters des Bundesamtes verhandelt und entschieden werden, da die Beteiligten im Ladungsschreiben auf die Vorschrift des § 102 Abs. 2 VwGO hingewiesen worden sind.

Die zulässige Klage ist zum Teil begründet. Die Nm. 2., 3. und 4. Satz 2 des Bescheides des Bundesamtes vom 17.05.2010 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger daher in seinen Rechten. Ihm steht im hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) ein Anspruch gegenüber der Beklagten auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG bezüglich des Iran zur Seite (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Im Übrigen jedoch war die Klage abzuweisen.

Weder ein Asylanspruch nach Art. 16 a Abs. 1 GG noch ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG ergeben sich aus dem Vortrag des Klägers zu den Ereignissen vor seiner Ausreise. Gegen ein ernsthaftes Interesse der iranischen Sicherheitsbehörden spricht, dass der Kläger mit einem gültigen Pass und einem Schengen-Visum problemlos die Kontrollen des internationalen Flughafens von Teheran hat passieren können. Der angebliche Überfall von vier Personen, die ihm nach einer kontroversen Diskussion an der Universität gefolgt waren und ihn zusammengeschlagen haben, ist nicht fluchtauslösend geworden und hat darüber hinaus ganz offensichtlich auch nicht zu einem Ausreiseverbot oder weiteren Sanktionen, als die Relegation von der Universität geführt. Auch hat der Kläger eigenen Angaben zufolge keiner politischen Partei angehört. Abgesehen davon, dass der stets wiederkehrende Vortrag, man habe die Kontrollen am Flughafen mit Hilfe einer einflussreichen und ranghohen Person mühelos überwunden, wenig glaubhaft ist, benötigt ein iranischer Staatsangehöriger zur Ausreise aus seinem Heimatland einen gültigen Reisepass, ein Ausreisevisum und einen Ausreisestempel. Bei jeder Ausstellung eines Reisepasses und bei der Beantragung eines Ausreisevisums wird neben den regulären Sicherheitsbehörden auch der Geheimdienst eingeschaltet. Erhebt dieser Bedenken, werden weder Reisepass noch Visum ausgestellt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 28.07.2010, S. 38). Somit bestand bis zum Tag der Ausstellung des Passes am 04.01.2009 kein Interesse der iranischen Sicherheitsbehörden an dem Kläger.

Gegen eine Verfolgungsfurcht des Klägers spricht entscheidend, dass dieser in der Anhörung vor dem Bundesamt selbst angegeben hat, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise die feste Absicht gehabt habe, in sein Heimatland zurückzukehren. Erst die Verschärfung der innenpolitischen Situation habe ihn dazu bewogen, in Deutschland zu bleiben. Dementsprechend habe er auch erst einige Wochen nach seiner Einreise einen Asylantrag gestellt.

Auch die Festnahme vom 10. bis zum 13.06.2009 hat nicht dazu geführt, dass die Behörden dem Kläger die Ausreise verweigert haben.

Insgesamt spricht mehr dafür als dagegen, dass der Kläger sich zum Zwecke eines Verwandtenbesuchs in Deutschland einen Reisepass hat ausstellen lassen, die Besuchsreise somit längst geplant war und nicht durch die angeblich unter Folter erzwungenen Aussagen seiner Freunde erfolgt ist.

Auch das exilpolitische Engagement des Klägers, welches auf der dem Gericht zur Verfügung gestellten CD dokumentiert ist, durch Teilnahme an zwei Demonstrationen am 12.06. und

09.07.2010 jeweils in Berlin begründet keinen Schutzanspruch. Dieses Engagement bleibt nach Art und Umfang ganz offensichtlich unterhalb der Schwelle dessen, was von den iranischen Sicherheitsbehörden als bedrohlich empfunden werden könnte. Eine exponierte Stellung, sei es seiner Funktion oder seinem Auftreten nach auf der konkreten Veranstaltung, hat der Kläger ganz offensichtlich dort nicht inne gehabt.

Im Übrigen hat der Bevollmächtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 23.02.2011 auch angemerkt, dass dem Glaubenswechsel des Klägers das Hauptaugenmerk gelten solle.

Gleichwohl ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft des § 60 Abs. 1 AufenthG, nämlich wegen des in Deutschland vollzogenen Glaubenswechsels, zuzuerkennen. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1952 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG, die sog. Flüchtlingsanerkennung, schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte. Hierbei sind nach Inkrafttreten des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 19.08.2007 zum 28.08.2007 (BGBl. I, S. 1970) gemäß Satz 5 des Absatzes 1 der Vorschrift ergänzend die Art. 4 Abs. 4 und 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG v. 29.04.2004, Amtsblatt der EG vom 30.09.2004, L 304/12 (sog. Qualifikationsrichtlinie-RL) heranzuziehen. Auf die für eine Asylanerkennung (Art. 16 a Abs. 1 GG, § 28 Abs. 1 AsylVfG) geltenden Kriterien kommt es im Rahmen der hier in Rede stehenden Flüchtlingsanerkennung nicht mehr an. Entscheidend ist, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale (Verfolgungshandlungen und -gründe i.S.v. Art. 9 und Art. 10 RL) vorliegen, deretwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint (VG Lüneburg, Urt. v. 15.01.2007, Az.: 1 A 115/04).

Verfolgungshandlungen liegen danach vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Art. 9 Abs. 1 der RL). Verfolgung liegt danach u.a. grundsätzlich vor bei der Anwendung physischer oder psychischer Gewalt einschließlich sexueller Gewalt sowie

bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (Art. 10 Abs. 1 und 2 der RL). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen, sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern Schutz vor letzteren im Heimatland nicht durch erstgenannte oder internationale Organisationen erlangt werden kann, es sei denn es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann (vgl. Art. 4 Abs. 4 RL). Derartige stichhaltige Gründe sind aber dann nicht gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine abermals einsetzende politische Verfolgung als nicht ganz fern liegend anzunehmen ist (BVerwG, Urt. v. 30.10.1990, NVwZ 1991, 377 zur ähnlichen Frage der „hinreichenden Sicherheit“ vor Verfolgung). Ist der Asylantragsteller dagegen „unverfolgt“ ausgereist, so hat er nur dann einen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht aber nur dann, wenn die für eine politische Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme politischer Verfolgung sprechen. Hieran hat sich durch die Qualifikationsrichtlinie nichts geändert.

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern, sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, Urt. v. 08.05.1984, NVwZ 1985, 36) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgebrachten Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben.

Die Gefahr einer Verfolgung kann schließlich nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, Ur. v. 12.11.1985 - Az.: 9 C 27.85).

Der Kläger kann sich hiernach auf einen (selbst geschaffenen) Nachfluchtgrund berufen, denn auch ein erst im Drittland vorgenommener Glaubenswechsel kann den Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG auslösen. Maßgeblich ist insoweit Art. 10 Abs. 1 RL. Nach dieser Vorschrift umfasst der Begriff der Religion insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen einzelner oder in der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Dabei sind unter religiösen Riten die in einer Religionsgemeinschaft üblichen oder geregelten Praktiken oder Rituale zu verstehen, die der religiösen Lebensführung dienen, insbesondere Gottesdienste, kulturelle Handlungen und religiöse Feste. Die Vorschrift geht damit ihrem Wortlaut nach über den Schutz hinaus, der nach der bisherigen Rechtsprechung unter dem Begriff des religiösen Existenzminimums einem Konvertiten zuerkannt wurde (BayVGH, a. a. O.; OVG Saarland, a. a. O.). Der Glaubenswechsel muss indessen aus religiöser Überzeugung erfolgt sein und den Schutzsuchenden daher in seiner religiösen Identität prägen. Ob der Wechsel zum Christentum für den jeweiligen Ausländer auch eine Glaubenssache ist, ist auf Grund einer Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit unter Einbeziehung des Eindrucks, den er in der mündlichen Verhandlung vermittelt, zu überprüfen. Dabei übersieht das Gericht nicht, dass die Überprüfung einer inneren Überzeugung naturgemäß nur begrenzt möglich ist und auf Grund der bestehenden Sprachbarrieren noch zusätzlich erschwert wird. Gleichwohl bedarf es bei einer behaupteten religiösen Verfolgungsgefährdung wegen eines in Deutschland vorgenommenen Glaubenswechsels vom Islam zum Christentum einer gerichtlichen Prüfung der inneren, religions- und persönlichkeitsprägenden Beweggründe (vgl. VGH Kassel, U. v. 26.07.2007, 8 UE 3140/05, NVwZ-RR 2008 S. 208). Dabei dürfen die Anforderungen an den betreffenden Ausländer einerseits nicht überspannt werden; andererseits darf von einem Konvertiten, zumal bei der Hinwendung zu einer grundlegend anderen Religion, erwartet werden, dass er präsenten Wissen über eine Vielzahl von Glaubensinhalten offenbart, insbesondere wenn die religiöse Unterweisung (Taufvorbereitung) noch nicht lange zurück-

liegt. In jedem Fall aber darf ein überdurchschnittliches Interesse an der angenommenen Religion vorausgesetzt werden.

Im vorliegenden Fall hat der Kläger den Glaubenswechsel förmlich und nach außen sichtbar vollzogen, indem er sich am 25.07.2010 in der Evangelischen -Kirche in [REDACTED] [REDACTED] hat taufen lassen. Darüber hinaus hat das Gericht in der ausführlichen Befragung im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 23.02.2011 den Eindruck gewonnen, dass er den Glaubenswechsel aus innerer Überzeugung vorgenommen hat. Der Kläger hat ein weit überdurchschnittliches Detailwissen sowohl zu religiösen als auch zu geschichtlichen Zusammenhängen offenbart, welches auch eine zutreffende Antwort auf die schwierige Frage zur theologischen Bedeutung des Pfingstfestes mit einschloss. Er hat bei dem Gericht auch den Eindruck hinterlassen, dass er begonnen hat, christliche Werte zu verinnerlichen und sein Leben durchaus nach ihnen auszurichten, was in der von ihm geschilderten täglichen Glaubenspraxis Ausdruck findet. In jedem Fall wirkte der Kläger bei der Befragung alles andere als unbeteiligt und war sichtlich bemüht, einen Einblick in sein Inneres zu vermitteln, soweit dies möglich war. Er hinterließ nicht den Eindruck, lediglich Fakten auswendig gelernt zu haben, um diese im Rahmen einer "Prüfung" in der Hoffnung, damit ein Aufenthaltsrecht zu erreichen, wiederzugeben. Vor diesem Hintergrund kommt der Tatsache, dass er bei der Wiedergabe des auf der Taufurkunde vermerkten Taufspruchs Unsicherheiten zeigte, keine entscheidende Bedeutung zu, zumal in aller Regel bei der Wahl des Taufspruchs kein Übersetzer zur Hand ist und der Inhalt des regelmäßig aus dem Neuen Testament entlehnten Taufspruchs hoch abstrakt und für Laien ohnehin schwer verständlich ist. Das erkennende Gericht übersieht des Weiteren auch nicht, dass der Kläger nur wenige Wochen nach Erhalt des Bescheides des Bundesamtes vom 17.05.2010, nämlich am 25.07.2010, getauft worden ist. Dieser kurze Zeitraum ist geeignet, den Verdacht zu wecken, dass der Religionswechsel doch asyltaktisch motiviert ist. Dagegen steht jedoch der Eindruck, den der Kläger in der mündlichen Verhandlung hinterlassen hat. Zudem hat der in der mündlichen Verhandlung anwesende Pfarrer und Seelsorgebeauftragter für Menschen mit Migrationsgeschichte, [REDACTED] insoweit erläuternd ausgeführt, dass die Ernsthaftigkeit und Wahrhaftigkeit einer Hinwendung zum christlichen Glauben nach religiösem Verständnis nicht an der Länge der Glaubensunterweisung festgemacht werden dürfe, sondern als ein Akt der intuitiven Hinwendung und Öffnung angesehen werden müsse, der nicht durch angeeignetes Sachwissen ersetzt werden könne. Und insoweit schätze er ein, dass der Kläger wahrhaftig sei und sich auf einem guten Weg befinde.

Das Gericht hält es zwar auf Grund der Vielzahl von in Deutschland ein Asylverfahren betreibenden Iranern für nicht übermäßig wahrscheinlich, dass der Umstand der Konversion und der (sonntägliche) Besuch des Gottesdienstes in einer christlichen Kirche fernab von den großstädtischen Zentren dem Iran durch in Deutschland operierende Spitzel und Sicherheitskräfte bekannt wird, doch lässt sich dies auch nicht völlig ausschließen. Jedenfalls steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr wegen der Ausübung seines christlichen Glaubens administrative und polizeiliche, mit großer Wahrscheinlichkeit aber auch diskriminierende Maßnahmen zu befürchten hat, wobei auch die Anwendung physischer Gewalt nach wiederholtem Auffallen überaus wahrscheinlich ist. Dies dürfte umso mehr gelten, falls der Entwurf der Strafrechtsnovelle Gesetz wird, was gegenwärtig jedoch nicht abzusehen ist (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Meiningen vom 06.11.2008). Dieser Gesetzentwurf sieht in seinen Artikeln 225/1 ff. (erstmalig) die Aufnahme eines Apostasie-Straftatbestandes vor, womit der Abfall vom Islam als kodifiziertes staatliches Recht unter Strafe gestellt wird. Als Höchststrafe ist jedenfalls für männliche Apostaten die Todesstrafe vorgesehen.

In seiner Auskunft vom 07.07.2008 an das VG Mainz hat amnesty international (ai) eine ausführliche Darstellung von Referenzfällen betreffend die Verfolgung von Christen im Iran gegeben und alsdann (auf Seite 2 seiner Auskunft) die stets wiederkehrenden Verfolgungsmuster aufgelistet, wie z. B. anonyme Drohanrufe und Morddrohungen, Razzien, Haft ohne Kontakt zur Außenwelt und strenge Überwachung nach der Freilassung, um Kontakte und die Wiederbelebung der Hausgemeinden zu unterbinden. Bei einem solchen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit oder die physische Freiheit ist uneingeschränkt von einer beachtlichen Verfolgung auszugehen (vgl. BVerwG, U. v. 05.03.2009, 10 C 51/07 m. w. N., zitiert nach juris). Denn Art. 9 Abs. 1 Buchst. a RL verweist auf die sog. "notstandsfesten" grundlegenden Menschenrechte i. S. v. Art. 15 Abs. 1 und 2 EMRK, wozu in jedem Fall auch die körperliche Freiheit zählt. Dies gilt nicht nur für den Fall der hier offen gelassenen Frage einer Verfolgung im Iran wegen bereits erfolgter religiöser Betätigung in Deutschland, sondern ebenso wegen einer solchen zukünftigen Betätigung im Heimatland. Denn wenn - wie vorliegend - die religiöse Grundüberzeugung feststeht, darf und muss unterstellt werden, dass der christliche Glaube auch im Heimatland aktiv gelebt werden wird. Es ist dem Ausländer in einem solchen Fall nicht zuzumuten, in sein Heimatland zurückzukehren, um dort durch religiöse Betätigung seine in Deutschland gemachten Angaben "unter Beweis zu stellen".

Zu den genannten staatlichen Repressionen können nicht selten solche von privaten Dritten hinzutreten, wenn der Konvertit ins Visier radikal-militanter Muslime gerät, die den Abfall vom Islam aus religiöser Sicht als ein in jedem Fall mit dem Tod zu bestrafendes Vergehen betrachten. Eine ähnliche Gefährdung für die physische Unversehrtheit von Konvertiten kann auch aus dem Kreis der Großfamilie ausgehen, wenn diese aufgrund ihres muslimischen Selbstverständnisses einen Religionswechsel nicht toleriert. Eine Gefährdung für Konvertiten besteht nach ai (a.a.O.) latent fast immer. Vor diesem Hintergrund fasst die Organisation zusammen, dass für Konvertiten die Möglichkeit einer ungehinderten Religionsausübung nicht einmal in privaten Hausgemeinschaften besteht und führt dann weiter aus (S. 3 f), dass sich die Lage der religiösen Minderheiten seit dem Amtsantritt des Präsidenten Ahmadinedschad erheblich verschlechtert habe. Wie sich die derzeitige Situation nach der umstrittenen Wiederwahl des Präsidenten darstellt, ist nicht eindeutig. Derzeit spricht jedoch mehr dafür als dagegen, dass der konservative Block im Interesse eines Machterhalts eher zu repressiven Maßnahmen greift, als den gemäßigeren Kräften in der Opposition Zugeständnisse zu machen.

Das Gericht lässt die Frage offen, die nach dem Bundesverwaltungsgericht (a.a.O.) vom Europäischen Gerichtshof zu klären ist, ob und unter welchen Voraussetzungen beim Flüchtlingsschutz unter Geltung des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes auch religiöse Betätigungen in der Öffentlichkeit erfasst werden. Denn jedenfalls droht dem Kläger bei einer Rückkehr in den Iran der Auffassung des Gerichts nicht nur eine erhebliche Einschränkung seiner religiösen Betätigungsfreiheit, sondern - wie oben ausgeführt - ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und Freiheit - und dies mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit, so dass die fehlende Vorverfolgung unbeachtlich ist.

Auf Grund des hiernach bestehenden Anspruchs auf Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG war die Abschiebungsandrohung, die ihrerseits auf § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. §§ 59, 60 Abs. 10 AufenthG beruht, aufzuheben, indessen nur hinsichtlich des Zielstaats Iran. Im Übrigen ist sie rechtmäßig, weil das Vorliegen von Abschiebungsverboten dem Erlass der Abschiebungsandrohung als solcher nicht entgegensteht (§ 59 Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Die Ausreisefrist beruht auf § 38 Abs. 1 AsylVfG.

Die Kosten des Verfahrens waren gemäß § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO - wie aus dem Tenor ersichtlich - verhältnismäßig zu teilen. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben. Im Hinblick auf die den Gegenstandswert regelnde Vorschrift des § 30 RVG konnte eine Streitwertfestsetzung unterbleiben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thür. Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht, mit Ausnahme der Streitwertbeschwerde und der Prozesskostenhilfeentscheidung, Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Both-Kreiter